



GEWERKSCHAFTSTAG 2024

Geschäftsordnung

beschlossen am 5. Gewerkschaftstag (19. bis 21. November 2024)

Diese Endfassung enthält alle beim Gewerkschaftstag eingebrachten und beschlossenen Änderungen.



IMPRESSUM

Herausgeber: Gewerkschaft vida, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Telefon: +43 (01) 534 44 79, E-Mail: info@vida.at, www.vida.at, ZVR-Nummer: 576439352, DVRNr.: 0046655, Medieninhaber und Hersteller: Verlag des ÖGB GmbH, Verlags- und Herstellungsort: Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, Kreation © Reinhard Schön, ÖGB-Verlag, Produktion: ÖGB-Verlag, Druck- und Satzfehler vorbehalten

Präambel

vida heißt Leben, und Leben bedeutet Vielfalt. Unsere Gewerkschaft ist genauso vielfältig wie unsere Lebensund Arbeitswelt. Wir vertreten die Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus über 100 Nationen und von mehr als 75 Berufsgruppen.

Vielfalt heißt auch, dass wir einander mit Aufmerksamkeit und Respekt begegnen. Wir rücken das Gemeinsame unserer Arbeit in den Vordergrund und leben unsere Vielfalt.

Es ist selbstverständlich, dass in der Gewerkschaft vida für alle Menschen Platz ist. Die kulturelle oder soziale Herkunft spielt dabei genauso wenig eine Rolle wie Religion, Geschlecht, Alter sowie sexuelle Orientierung oder Identität. Wir alle sind Verbündete gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Homophobie, Sexismus und Transphobie – wir kämpfen gegen jegliche Form von Diskriminierung.

Auch alle Menschen mit Behinderung müssen am Arbeitsleben teilhaben können. Die Arbeitswelt muss inklusiver werden. Wir müssen Barrieren und Vorurteile hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung weiter abbauen – das ist unser Ziel.

In der Gesellschaft leben wir Diskriminierungsfreiheit und Toleranz – Minderheiten müssen akzeptiert und alle Lebensweisen respektiert werden – dazu bekennen wir uns.

Die Vielfältigkeit der modernen Gesellschaft muss in der Organisationsstruktur der Gewerkschaft vida berücksichtigt sein. Die Gemeinschaft der in der Gewerkschaft vida handelnden Personen muss diese Pluralität widerspiegeln.

Ausgewogenheit ist deshalb unser Ziel, wenn es um die Zusammensetzung der Organe und Gremien geht. Die gleichberechtigte Mitsprache und Mitbestimmung von Frauen und Männern in der Gewerkschaft vida muss durch ein annähernd ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern, entsprechend der Zahl der männlichen und weiblichen Mitglieder, umgesetzt sein.

Inhalt

Präambel
§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft
§ 2 Aufgaben der Gewerkschaft
§ 3 Organe und Gremien
§ 4 Besetzung und Nachbesetzung in Organen und Gremien
§ 5 Gewerkschaftstag
§ 6 Bundesvorstand
§ 7 Präsidium 1 § 7a Zusammensetzung des Präsidiums 1 § 7b Aufgaben des Präsidiums 1 § 7c Abwicklung der Präsidiumssitzungen 1
§ 8 Themen- oder Netzwerkplattformen 1 § 8a Themenplattformen 1 § 8b Netzwerkplattformen 1
§ 9 Kontrollkommission 1 § 9a Zusammensetzung der Kontrollkommission 1 § 9b Aufgaben der Kontrollkommission 1 § 9c Abwicklungen der Kontrollkommissionssitzungen 1
§ 10 Fachbereiche
§ 11 Landesorganisationen
§ 12 Landeskonferenzen 2 § 12a Zusammensetzung einer Landeskonferenz 2 § 12b Aufgaben einer Landeskonferenz 2 § 12c Abwicklung einer Landeskonferenz 2

§ 13 Landesvorstände	. 22 . 22
§ 14 Landespräsidien	. 23 . 23
§ 15 Landeskontrollausschüsse	. 24 . 24
§ 16 Regionen	. 25
§ 17 Regionsversammlungen	. 25
§ 18 Regionsvorstände	. 26 . 26
§ 19 Regionskontrollausschüsse	. 27
§ 20 Ortsgruppen	. 27
§ 21 Geschäftsleitung	. 28
§ 22 Anerkennung von Fraktionen	. 28
§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder	. 28 . 29 . 29 . 30
§ 24 Sonstige Bestimmungen	. 30
§ 24a Aufbringung der Mittel	
§ 25 Kodexkommission	. 32
§ 26 Die Schiedskommission	. 32 . 32 . 32
§ 27 Auflösung der Gewerkschaft	. 33

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

- 1) Die Gewerkschaft vida ist den Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) entsprechend eine Teilorganisation des ÖGB. Sie hat ihren Sitz in Wien und übt ihre Tätigkeiten im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich aus.
- 2) Zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder kann die Gewerkschaft vida über die Grenzen der Republik Österreich hinweg Aktivitäten entwickeln.
- 3) Sie ist eine auf demokratischer, überparteilicher Grundlage aufgebaute und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Vereinigung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Bereichen Dienstleistungen, Eisenbahn, Gebäudemanagement, Gesundheit, Luft- und Schiffsverkehr, Soziale Dienste, Straße und Tourismus auch dann, wenn es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh-mer handelt, die kraft des Vertrages zu Angestellten wurden oder Angestellte sind und sich zur Gewerkschaft vida bekennen. Dies beinhaltet auch jene Tä-tigkeiten, die unter den Oberbegriff "atypische Arbeitsverhältnisse" fallen (freier Dienstvertrag, geringfügige Beschäftigung, Scheinselbstständige).

§ 2 Aufgaben der Gewerkschaft

- 1) Die Gewerkschaft vida verpflichtet sich, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund angestrebten Ziele im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu verfolgen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen. Die Gewerkschaft vida übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und dessen Geschäftsordnung aus.
- 2) Die Gewerkschaft vida nimmt dabei auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht und tritt jene Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches hinausgehen, im Einvernehmen mit diesem an den Österreichischen Gewerkschaftsbund ab.
- 3) Die Gewerkschaft vida verpflichtet sich zu einem kraftvollen Mitwirken an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs; weiters zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität sowie zur Wahrung der in der Verfassung verankerten Rechtsstaatlichkeit unseres Landes in einem sozialen Europa, zur Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen, zur Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens, der Menschenrechte und der Menschenwürde sowie zum unentwegten Kampf zur Hebung des Lebensstandards der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Österreichs und zum Einsatz für Gleichstellung von Frauen und Männern und für Gleichbehandlung in der Arbeitswelt.
- 4) Wir fühlen uns folgenden Leitwerten verpflichtet:
 - a) Mutig und zukunftsorientiert gestalten wir den gesellschaftlichen Wandel proaktiv mit und arbeiten für eine erstrebenswerte Zukunft für alle Menschen in der Arbeitswelt.
 - b) Innovativ und solidarisch beteiligen und unterstützen wir unsere Mitglieder zur Vertretung ihrer Interessen. Wir sind die Gewerkschaft der Arbeit und organisieren Solidarität für alle, die einen übermächtigen betrieblichen oder politischen Gegner oder eine übermächtige Gegnerin haben.
 - c) Wir bieten unseren Mitgliedern kompetent und zuverlässig Schutz, Sicherheit und Perspektiven. Wir nehmen Einfluss auf Staat, Politik und Gesetzgebung und bieten Interessenvertretung, politisches Lobbying und Service.
- 5) Zur Umsetzung dieser Leitwerte nimmt die Gewerkschaft vida folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Planung und Umsetzung gewerkschaftlicher Aktionen zur Herbeiführung günstigster Arbeits-, Einkommensund Sozialbedingungen sowie deren Verbesserungen und den Einsatz für altersgerechte, gesunde Arbeitsplätze sowie für Gesundheitsförderung in den Betrieben
 - b) die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten; die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung
 - c) die Vereinbarung von Einzel- und Kollektivverträgen sowie Betriebsvereinbarungen mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder ihren Vertretungen; die Beantragung und Verhandlung von Mindestlohntarifen und Satzungserklärungen von Kollektivverträgen
 - d) die laufende Erhebung, Sammlung und Verwertung von Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, insbesondere in der Arbeitswelt

- e) die Analyse von gewerkschaftsrelevanten Entwicklungen, die Bewertung der Analyseergebnisse und die Ableitung von Forderungen bzw. Programmen zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- f) die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der Europäischen Union (EU), Ämter oder Behörden sowie die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus Arbeitsverhältnissen
- g) die Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen
- h) die Förderung einer Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch Einflussnahme der Gewerkschaften, der Betriebsrätinnen und Betriebsräte, Jugendvertrauensrätinnen und Jugendvertrauensräte sowie anderer von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den Betrieben gewählter Organe (z. B. Behindertenvertrauenspersonen) auf die Führungen der Betriebe und wirtschaftlichen Institutionen, insbesondere durch Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte, Jugendvertrauensrätinnen und Jugendvertrauensräte sowie der anderen von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewählten Organe in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen, auch über die Staatsgrenzen hinweg
- i) die Förderung der gewerkschaftlichen Organisierung von Einzelpersonen und Gruppen in Betrieben oder zu arbeitnehmerinnen- und arbeitnehmerrelevanten Themen
- j) die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des Arbeitnehmerinnenschutzes und Arbeitnehmerschutzes einschließlich der für Frauen, Jugendliche und Menschen mit Behinderung geltenden Sonderbestimmungen
- k) die Nominierung von Vertreterinnen und Vertretern in sozialpolitische, volkswirtschaftliche, verkehrs-, bildungsund kulturpolitische Einrichtungen
- I) die Herausgabe von Publikationen und Druckschriften fachlicher Art; ferner die Veröffentlichung von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem und arbeitsrechtlichem Gebiet; die Herausgabe von Plakaten, Filmen und anderem Informationsmaterial. Ferner Informationen für Werbung für Mitgliederservices im weitesten Sinne, insbesondere auch unter Heranziehung Dritter
- m) die Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungseinrichtungen; die Mitwirkung in Lehranstalten, die im Interesse der beruflichen Aus- und Fortbildung liegen; die Abhaltung von Kursen und Vorträgen über volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche, gewerkschaftliche und kulturelle Themen
- n) die Schulung von Betriebsrätinnen und Betriebsräten, Jugendvertrauensrätinnen und Jugendvertrauensräten sowie Funktionärinnen und Funktionären jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist; die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten sowie gesellschaftspolitischen Fragen, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen
- o) die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch Kolleginnen und Kollegen mit Familienpflichten daran teilnehmen können
- p) die Mitwirkung an einer sinnvollen Freizeit- bzw. Ferien- und Urlaubsgestaltung für Mitglieder und deren Angehörige insbesondere auch unter Heranziehung Dritter; die Durchführung von Freizeitveranstaltungen
- q) die Einflussnahme auf Schaffung und Ausbau von Sozialeinrichtungen
- r) die Gewährung von Rechtsauskünften und unentgeltlichem Rechtsschutz (entsprechend dem ÖGB-Statut und dem ÖGB-Rechtsschutzregulativ) in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder aus der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft vida entstehenden oder die soziale Sicherheit des Mitgliedes betreffenden Streitfällen sowie die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor Gerichten und Behörden
- s) die Vertretung der Interessen der Jugend, der Frauen, der Pensionistinnen und Pensionisten, der Karenzierten, der Berufsunterbrecherinnen und Berufsunterbrecher, der Arbeitslosen sowie der Zivil- und Präsenzdiener; die Beratung und Organisation dieser Menschen, wobei mit großer Sensibilität auf die unterschiedlichen Interessen Bedacht genommen wird
- t) die Pflege und den Aufbau von Beziehungen zu internationalen Gewerkschaftsorganisationen und den ihnen angehörenden Gewerkschaften in den einzelnen Ländern; Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften anderer Staaten, zum Beispiel im Rahmen von EU-Programmen
- u) die Einflussnahme auf die Entwicklung der Sozialversicherungseinrichtungen, die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger

§ 3 Organe und Gremien

- 1) Die Organe und Gremien der Gewerkschaft vida:
 - a) Die Organe der Gewerkschaft vida auf Bundesebene sind:
 - der Gewerkschaftstag
 - · der Bundesvorstand
 - · das Präsidium
 - · die Kontrollkommission
 - die Fachbereichsvorstände
 - b) Die Organe der Gewerkschaft vida auf Landesebene sind:
 - die Landeskonferenz
 - · der Landesvorstand
 - das Landespräsidium
 - der Landeskontrollausschuss
 - · die Regionsversammlung
 - · der Regionsvorstand
 - der Regionskontrollausschuss
- 2) Zur Regelung der besonderen Angelegenheiten der Frauen, der Jugendlichen und der Pensionistinnen und Pensionisten sind jeweils eigene Abteilungen errichtet. Änderungen in der Zuständigkeit der Abteilungen müssen durch den Bundesvorstand beschlossen werden. Die Abteilungen haben zur Festlegung ihrer Aufgaben und Führung ihrer Geschäfte eigene Richtlinien zu erstellen. Diese Richtlinien sind dem Bundesvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Richtlinien der Frauenabteilung können einen Zusammenschluss mehrere Bundesländer zulassen. Derartige Zusammenschlüsse sind mit Zweidrittelmehrheit auf den Landesfrauenkonferenzen zu beschließen. Weitere Voraussetzungen sind in der Richtlinie festzulegen.

§ 4 Besetzung und Nachbesetzung in Organen und Gremien

- 1) Delegierungen:
 - a) Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Delegierten in allen Organen gelten die am 31. Dezember des Vorjahres ihrer Bestellung ausgewiesenen im Aktivstand stehenden Mitglieder der Gewerkschaft vida nach ihrer fachlichen Zuordnung.
 - b) Wahlvorschläge für alle Organe müssen verpflichtend mindestens dem Frauenanteil des Mitgliederstandes der Gewerkschaft vida in den jeweiligen Bereichen entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, Vertreterinnen der Frauenabteilung in die jeweiligen Organe oder Fachbereiche mit Stimmrecht zu nominieren. Die Organe und Fachbereiche sind so lange um diese Funktionärinnen zu erweitern, bis der Frauenanteil gemäß Mitgliederstand erreicht ist. Bis zur Erreichung des entsprechenden Frauenanteiles bleibt die Beschlussfähigkeit gewahrt. Wahlvorschläge für Bundes- und Landespräsidien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme einer durch die Frauenabteilung namhaft gemachten Vertreterin.
 - c) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in Organen und Gremien der Gewerkschaft vida sind die Vollmitgliedschaft in der Gewerkschaft vida und die Einhaltung der Beitragswahrheit gemäß den Beschlüssen des Bundesvorstandes.
 - d) Für definierte Organe und Gremien besteht im Sinne der direkten Mitgliederbeteiligung und Nachwuchsvorsorge die Möglichkeit, zusätzlich zu den festgelegten Entsendungen auf Beschluss des Gremiums bis zu fünf weitere Mitglieder mit Stimmrecht aufzunehmen. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - der Nachweis von mindestens sechs Monatsvollbeiträgen zu einer der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften

• die fachliche Zuordnung oder die Anwendung eines vida-KV, Mindestlohntarifes einer Satzung im Betrieb bzw. die Zuordnung zum jeweiligen Bundesland

Diese zusätzlichen Mitglieder werden nicht auf die Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit b angerechnet.

- 2) Nachbesetzung von Mitgliedern in Gremien:
 - a) Sollte eine Funktionärin bzw. ein Funktionär innerhalb der Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand eintreten, so endet das Mandat spätestens sechs Monate nach Antritt der Pension bzw. des Ruhestandes. Gleiches ist anzuwenden, sollte sie bzw. er die Repräsentationsfunktion für die Branche aufgrund einer beruflichen Veränderung verlieren. In diesem Fall hat das betroffene Gremium die Vorgehensweise bis zum Ausscheiden festzulegen. Dies gilt nicht für die Vertreterinnen und Vertreter der Pensionist:innenabteilung gemäß deren Arbeitsrichtlinien. Mitglieder der Kontrollorgane können ihre Mandate bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.
 - b) Kommt ein Mitglied eines Organes oder Gremiums seinen übertragenen Aufgaben nicht nach oder scheidet es nach Abs. a) aus, hat das zugeordnete Präsidium eine Nachbesetzung durchzuführen. Im Falle der Regionen und Ortsgruppen handelt es sich um das jeweilige Landespräsidium. Nachbesetzungen sind dem Bundespräsidium bekannt zu geben und in den Fachbereichsvorständen zwischen Fachbereich und Landesorganisation wechselseitig abzustimmen. Im Falle einer Nichteinigung ist die Entscheidung im Bundespräsidium zu treffen.
 - c) Ist ein Mitglied aus "persönlichen Gründen" (z. B.: Zurücklegung/Enthebung des Mandates oder der Funktion, Karenz, Krankheit, längere Weiterbildung, etc.) an der Ausübung der ihr bzw. ihm übertragenen Aufgaben verhindert, kann durch das zugeordnete Präsidium eine vorübergehende oder dauerhafte Nachbesetzung erfolgen. Nachbesetzungen sind dem Bundespräsidium bekannt zu geben und im Falle von Nachbesetzungen in den Fachbereichsvorständen zwischen Fachbereich und Landesorganisation wechselseitig abzustimmen. Im Falle einer Nichteinigung ist die Entscheidung im Bundespräsidium zu treffen.
- 3) Nachbesetzung von Vorsitzendenfunktionen:
 - a) Ist die Funktion der bzw. des Fachbereichsvorsitzenden, Regionsvorsitzenden oder Ortsgruppenvorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nachzubesetzen, so wählen die ordentlichen Mitglieder aus ihrem Kreis ehestmöglich unter Abstimmung mit der bzw. dem Landes- bzw. vida-Vorsitzenden eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger und bringen den Beschluss dem zugeordneten Präsidium zur Kenntnis.
 - b) Scheidet eine Landesvorsitzende bzw. ein Landesvorsitzender oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus oder ist die Funktion endgültig erledigt, so ist eine Neubestellung außerhalb einer Landeskonferenz wie folgt möglich: Alle stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes und alle Regionsvorsitzenden wählen aus dem Kreis des Landesvorstandes eine neue Landesvorsitzende oder einen neuen Landesvorsitzenden.
 - c) Scheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Gewerkschaft vida oder einer deren bzw. dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus oder ist die Funktion endgültig erledigt, so ist eine Neubestellung außerhalb des Gewerkschaftstages wie folgt möglich: Alle stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes und der übrigen Mitglieder der Landespräsidien wählen aus dem Kreis der Mitglieder des Bundesvorstandes eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bis zum nächsten Gewerkschaftstag.
 - d) Das Vorschlagsrecht und die Durchführung der Wahl der bzw. des vida-Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Landesvorsitzenden und deren Stellvertretungen obliegt dem Bundespräsidium. Die Einberufung der Wahl hat längstens vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung zu erfolgen.
- 4) Beschlussfähigkeit und Präsenzquoten
 - a) Die Beschlussfähigkeit aller Organe und Gremien der Gewerkschaft vida, soweit nicht in den jeweiligen Bestimmungen anders geregelt, ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse aller Organe und Gremien der Gewerkschaft vida, soweit nicht in den jeweiligen Bestimmungen anders geregelt, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - c) In Gremien und Organen ist, soweit nicht in den jeweiligen Bestimmungen anders geregelt, eine Stimmrechtsübertragung nicht möglich.
 - d) Mitglieder des Bundespräsidiums, des Bundesvorstandes, des Landespräsidiums, des Landesvorstandes, der Kontrollkommission, des Landeskontrollausschusses und der Regionskontrolle haben für den Fall, dass sie an

Sitzungen nicht teilnehmen können, ihr gewähltes Ersatzmitglied als Vertretung rechtzeitig zu entsenden. Im Bundesvorstand ist es den Vertreterinnen und Vertretern der Abteilungen möglich, eines der vorhandenen Ersatzmandate als Vertretung bei Verhinderung an der Sitzungsteilnahme zu entsenden. Funktionen eines Mitgliedes werden dadurch nicht übertragen.

e) In allen Organen und Gremien ist über den Vorgang der Sitzung zumindest ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu führen und den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Gewerkschaftstag

§ 5a Zusammensetzung des Gewerkschaftstages

- 1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes
 - b) die Mitglieder der Fachbereichsvorstände
 - c) je eine Delegierte bzw. ein Delegierter für 1.200 Mitglieder aus den Landesorganisationen (Bruchteile zählen voll), bei der Nominierung sind die Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit b und d zu berücksichtigen; die Entsendung erfolgt durch die jeweilige Landeskonferenz
 - d) je sechs Delegierte der Abteilungen; die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium
 - e) je zwei Delegierte der anerkannten Fraktionen gemäß § 22 Abs 4
- 2) Nicht stimmberechtigte Delegierte sind:
 - a) die Mitglieder der Kontrollkommission
 - b) die Generalsekretärin oder der Generalsekretär
 - c) die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung
 - d) die Referatsleiterinnen und Referatsleiter
 - e) hauptamtliche Sekretärinnen und Sekretäre
 - f) je drei Delegierte der Abteilungen; die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium
- 3) Der Bundesvorstand kann zusätzlich Gastdelegierte ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht nominieren.

§ 5b Aufgaben des Gewerkschaftstages

Die Aufgaben des Gewerkschaftstages sind:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung des Gewerkschaftstages
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes und des Berichtes der Kontrollkommission sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes und der Kontrollkommission
- c) die Beschlussfassung über die am Gewerkschaftstag gestellten Anträge und die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Gewerkschaft vida
- d) die Wahl der bzw. des Vorsitzenden, deren bzw. dessen vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, der weiteren drei Mitglieder sowie der Mitglieder des Bundesvorstandes und der gemäß § 4 Abs 3 lit d geltenden Regelung
- e) die Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission und deren Ersatzmitglieder
- f) die Auswahl einer Abschlussprüferin oder eines Abschlussprüfers
- g) die Wahl der Mitglieder nach entsprechender Mitgliederstärke in die Fachbereichsvorstände gemäß Delegiertenschlüssel:

Bis 5.000 Mitglieder: bis zu elf Vertreterinnen bzw. Vertreter

Je weitere 5.000 Mitglieder: bis zu zwei weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter

Bruchteile zählen voll.

- Die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsvorstände, der Fachbereichsvorsitzenden und ihrer bis zu drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt am Gewerkschaftstag durch die ordentlichen Delegierten des Gewerkschaftstages nach deren jeweiliger fachlicher Zugehörigkeit. Die Bestimmungen des § 4 sind einzuhalten.
- h) Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gewerkschaft vida und die damit in Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen erfolgt gemäß § 27.

§ 5c Abwicklung des Gewerkschaftstages

- 1) Der Gewerkschaftstag wird vom Bundesvorstand alle fünf Jahre einberufen. Die Mitglieder der Gewerkschaft vida sind spätestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag zu verständigen, die Einbindung der Mitglieder im Vorfeld des Gewerkschaftstages ist durch die Regionen und Themenplattformen sicherzustellen.
- 2) Der Bundesvorstand kann einen außerordentlichen Gewerkschaftstag auch nach Bedarf einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Hälfte der Landesvorstände oder die Kontrollkommission oder ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen.
- 3) Anträge an den Gewerkschaftstag können von den Landeskonferenzen, den Abteilungen, den Fachbereichsvorständen und dem Bundesvorstand bis acht Wochen vor dem Gewerkschaftstag beim Präsidium eingereicht werden. Die Arbeiten der Themen- und Netzwerkplattformen sind bei der Erarbeitung von Anträgen auf Bundes- und Landesebene zu berücksichtigen. Später eingelangte Anträge, die direkt beim Gewerkschaftstag gestellt werden, können zur Behandlung nur dann zugelassen werden, wenn ihnen mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden am Gewerkschaftstag die Dringlichkeit zuerkannt wird.
- 4) Geschäftsordnungsändernde Beschlüsse und Beschlüsse, welche die Auflösung der Gewerkschaft vida betreffen, müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten des Gewerkschaftstages beschlossen werden.
- 5) Der Gewerkschaftstag wählt in geheimer Abstimmung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, ihre bzw. seine vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die weiteren zwei Mitglieder des Präsidiums sowie die Mitglieder der Kontrollkommission. Der Gewerkschaftstag hat zumindest eine Frau als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Die Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit b und Abs 3 lit d sind einzuhalten. Der Gewerkschaftstag hat zumindest eine Landesvorsitzende bzw. einen Landesvorsitzenden als stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Dies ist bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die Vorsitzende Stellvertreterin bzw. den Vorsitzenden Stellvertreter entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Bundesvorstand

§ 6a Zusammensetzung des Bundesvorstandes

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Landesvorsitzenden
 - c) Delegierte der Fachbereiche
 - d) je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilungen
 - e) mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der anerkannten Fraktionen gemäß § 22 Abs 4
 - Der Delegiertenschlüssel gemäß lit c für die Delegierten der Fachbereiche lautet:
 - Bis 5.000 Mitglieder: bis zu zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter je weitere 5.000 Mitglieder: eine Vertreterin bzw. ein Vertreter Bruchteile zählen voll.
 - Die Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit a und b sind einzuhalten.
- 2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die Mitglieder der Kontrollkommission
 - b) die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär
 - c) die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung
 - d) die Landesgeschäftsführerinnen und Landesgeschäftsführer
 - e) die Referatsleiterinnen und Referatsleiter
 - f) alle Fachbereichssekretärinnen und Fachbereichssekretäre
 - g) ein Mitglied des Betriebsrates
 - h) kooptierte Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums

§ 6b Aufgaben des Bundesvorstandes

Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

- a) die Beschlussfassung einer Finanzrichtlinie auf Vorschlag der Geschäftsleitung
- b) die Beschlussfassung der Arbeitsschwerpunkte, des Planbudgets sowie des Rechnungsabschlusses und eines Rechenschaftsberichtes für den Gewerkschaftstag
- c) die Entgegennahme eines Berichtes des Präsidiums über die Durchführung der nach § 2 Abs 5 festgelegten Aufgaben und der relevanten Tätigkeiten und Beschlüsse des Bundespräsidiums
- d) die Einberufung und Beauftragung der Durchführung der Tagungen des Gewerkschaftstages sowie die Vorlage von Geschäftsberichten und das Einbringen von Anträgen vor dem Gewerkschaftstag
- e) die Einberufung von außerordentlichen Landeskonferenzen unter Einbindung der betroffenen Landes-organisation
- f) die Beschlussfassung über die Unterstützungseinrichtungen und deren Ausmaß
- g) bei Notwendigkeit eines außerordentlichen Gewerkschaftstages die Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden
- h) die Auswahl einer Abschlussprüferin bzw. eines Abschlussprüfers, sofern der Gewerkschaftstag die Kompetenz nach § 5b lit f nicht wahrnehmen kann
- i) die Entgegennahme eines Berichtes des Bundespräsidiums über die Gründung bzw. Auflösung von Regionen sowie Ortsgruppen
- j) Beschluss von Arbeitsrichtlinien
- k) die Bestellung einer bzw. eines Vorsitzenden für die Schiedskommission nach § 26a

§ 6c Abwicklung der Bundesvorstandssitzungen

- 1) Der Bundesvorstand tagt mindestens zweimal im Jahr und ist für seine Geschäftsführung dem Gewerkschaftstag verantwortlich.
- 2) Der Bundesvorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Diese bzw. dieser hat den Bundesvorstand jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder verlangt. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung des Bundesvorstandes, im Verhinderungsfall ist der Bundesvorstand von einer bzw. einem ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu leiten.

§ 7 Präsidium

§ 7a Zusammensetzung des Präsidiums

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) die bzw. der Vorsitzende
 - b) bis zu vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
 - c) weitere Mitglieder
 - d) die Vorsitzenden der acht Fachbereiche
 - e) jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Frauen-, Jugend- und Pensionist:innenabteilung
- 2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die übrigen Landesvorsitzenden
 - b) die bzw. der Vorsitzende der Kontrollkommission und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
 - c) die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär
 - d) die Mitglieder der Bundesgeschäftsführung
 - e) ein Mitglied des Betriebsrates
 - f) weitere vom Präsidium beigezogene Personen

§ 7b Aufgaben des Präsidiums

Die Aufgaben des Präsidiums sind:

- a) die politische Führung und die laufende politische Positionierung der Gewerkschaft vida
- b) die Führung der Geschäfte der Gewerkschaft vida zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes und die Fassung der erforderlichen Beschlüsse
- c) die Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalssekretärs auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
- d) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Bundesgeschäftsführung auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
- e) die Vorbereitung des Gewerkschaftstages und die Erstellung der Wahlvorschläge
- f) Vorgaben an die Geschäftsleitung zur Erstellung eines Planbudgets unter Berücksichtigung der Ziele und Arbeitsschwerpunkte der Organisation sowie Prüfung des Rechnungsabschlusses zur Vorlage im Bundesvorstand,
- g) die Beschlussfassung über die Einsetzung und Auflösung von KV-Ausschüssen/KV-Teams oder bundes- bzw. landesübergreifenden Themen- und Netzwerkplattformen
- h) die Beschlussfassung über Richtlinien, die die Arbeitsweise der Gewerkschaft vida näher definieren
- i) Die Mitglieder des Präsidiums sind dazu verpflichtet, relevante Aktivitäten ihres Bereiches zur Diskussion zu stellen, insbesondere dort, wo eine übergreifende Betroffenheit mehrerer Fachbereiche bzw. der Bundesländer gegeben sein könnte.
- j) die Festlegung der Vorgangsweise, die sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Kontrollkommissionstätigkeit ergibt

- k) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Delegierung in den ÖGB-Bundesvorstand
- I) die Schlichtung von Streitigkeiten über die Abgrenzung von Organisationsgebieten
- m) die Abberufung und Nachnominierung eines Mitgliedes in einem Fachbereichsvorstand auf Antrag des jeweiligen Fachbereichsvorstandes gemäß § 4 Abs 2 und 3 d
- n) die Nominierung und Delegierungen in nationale und internationale Organisationen und Gremien außerhalb der Gewerkschaft vida unter Berücksichtigung der Vorschläge der Fachbereiche und Landesorganisationen
- o) Die Mitglieder des Präsidiums stehen entsprechend ihrer Aufgabe regelmäßig in Kontakt zu den Wirtschaftspartnerinnen und Wirtschaftspartnern, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und politischen Parteien sowie zu NGOs und NPOs.
- p) die Entscheidung über die Fachbereichszugehörigkeit von Mitgliedergruppen
- q) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zur bzw. zum Vorsitzenden gemäß § 4 Abs 3
- r) die Beschlussfassung über die Errichtung von Bundesstreikleitungen und weiterer notwendiger Maßnahmen bei gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesorganisationen und Fachbereichsvorständen
- s) die Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern sowie deren Wiederaufnahme
- t) die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von Regionen und Ortsgruppen auf Antrag des zuständigen Landespräsidiums

§ 7c Abwicklung der Präsidiumssitzungen

Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens sechsmal jährlich statt und werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter zu leiten.

§ 8 Themen- oder Netzwerkplattformen

§ 8a Themenplattformen

- 1) Definition
 - a) Gewerkschaftliche Themen, die mehr als eine Organisationseinheit betreffen oder auf Landesebene abgewickelt werden sollen, können in einer Themenplattform behandelt werden. Themenplattformen haben das Ziel, engagierte und fachlich kompetente Mitglieder, Betriebsrätinnen und Betriebsräte sowie Funktionärinnen und Funktionäre in die inhaltliche Arbeit der vida einzubinden.
- 2) Errichtung und Aufgaben
 - a) Die Themenplattformen behandeln übergreifende Themen und Aufgaben. Ebenso sollen sie Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprechern auf Landesebene als Informations-, Kommunikations- und Arbeitsplattform dienen oder für gewerkschaftsübergreifenden Austausch zur Verfügung stehen. Sie werden durch das Bundes- oder Landespräsidium errichtet. Hier sollen neue und innovative oder auch punktuelle Themen bearbeitet werden und ein erster inhaltlicher Anknüpfungspunkt für Noch-nicht-Mitglieder geschaffen werden, mit der Zielsetzung, diese zeitnah als Mitglieder zu gewinnen.
 - b) Die Errichtung von Themenplattformen ist auf Bundes- und Landesebene möglich.
 - c) Die Tätigkeit einer Themenplattform hat je nach eingesetzter Ebene in Abstimmung mit dem Bundes- bzw. Landespräsidium zu erfolgen. Bei Themenplattformen zu Fachbereichsthemen, die auf Landesebene errichtet werden, sind die Fachbereiche zu informieren. Für die Beantragung sind Ziele und Aufgaben der Themenplattform zu definieren.
 - d) Die Themenplattform hat dem Bundes- bzw. Landespräsidium mindestens einmal jährlich einen Bericht zu ihrer Tätigkeit abzugeben. Dieser hat auch eine Information über die Einstellung (Abschlussbericht) oder Weiterfüh-

- rung der Themenplattform zu enthalten. Kommt die Themenplattform ihrer Verpflichtung zur Berichtserstattung trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht nach, so gilt sie als aufgelöst.
- e) Die Mitglieder einer Themenplattform werden entsprechend dem gemeinsam gestellten Antrag durch das entsprechende Beschlussgremium bestellt und eingesetzt. Zu Mitgliedern einer Themenplattform können alle Gewerkschaftsmitglieder gemäß § 4 Abs 1 lit. c nominiert werden. Vorübergehend können auch Noch-nicht-Mitglieder eingebunden werden, um diese zeitnah als Mitglieder zu gewinnen.
- f) Bei der Anzahl der Mitglieder einer Themenplattform ist auf eine gute Arbeitsfähigkeit zu achten.
- g) Sofern ein Mitglied die ihm übertragenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann es gemäß § 4 Abs 2 lit b abberufen werden.
- 3) Sitzungen von Themenplattformen
 - a) Die Themenplattformen halten ihre Sitzungen begründet nach Bedarf ab.
 - b) In jeder Themenplattform ist bei der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender zu ernennen, die bzw. der für die Kommunikation über die Inhalte in die beantragenden Gremien zuständig ist. Im Falle einer Plattform der Fachbereichssprecherinnen bzw. der Fachbereichssprecher auf Landesebene entfällt dieser Schritt.

§ 8b Netzwerkplattformen

1) Definition

- a) Mitglieder und Ersatzmitglieder, die Aufgaben in anderen Organisationen und Gremien wie z. B. in der Sozialversicherung, in der Arbeiterkammer, im Arbeitsmarktservice usw. haben, sollen sich in speziell eingerichteten Netzwerkplattformen zusammenfinden, um den Informationsfluss und -austausch zwischen den Funktionärinnen und Funktionären sowie anderen Expertinnen und Experten sicherzustellen.
- b) Netzwerkplattformen können auch eingerichtet werden, um die Vernetzung mit vida-externen Gewerkschaftsmitgliedern oder Funktionärinnen und Funktionären auf regelmäßiger Basis sicherzustellen.
- c) Sie dienen dazu, den Informationsfluss zwischen der Gewerkschaft vida und den Mitgliedern der Netzwerkplattform sicherzustellen. In den Netzwerkplattformen werden die gewerkschaftlichen Linien zur Ausübung des Mandats und die notwendige gewerkschaftliche Unterstützung angeboten.
- d) Die Errichtung von Netzwerkplattformen ist auf Bundes- und Landesebene möglich.
- 2) Errichtung
 - a) Die Netzwerkplattformen werden bei Bedarf durch das jeweilige Bundes- oder Landespräsidium errichtet.
 - b) Eine Netzwerkplattform wird auf die jeweilige Dauer der Periode des betreffenden entsandten Gremiums errichtet.
- 3) Sitzungen von Netzwerkplattformen
 - a) Die Netzwerkplattformen halten ihre Sitzungen begründet nach Bedarf ab.
 - b) In jeder Netzwerkplattform ist bei der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender zu ernennen, die bzw. der für die Kommunikation über die Inhalte in das Bundes- bzw. Landespräsidium zuständig ist.

§ 9 Kontrollkommission

§ 9a Zusammensetzung der Kontrollkommission

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Jedes Mitglied hat ein Ersatzmitglied.
- 2) Angestellte des ÖGB und dessen Einrichtungen können nicht Mitglieder der Kontrollkommission sein.
- 3) Die Kontrollkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- 4) Die Kontrollkommission kann zur Unterstützung ihrer Tätigkeit Expertinnen und Experten heranziehen.
- 5) Mitglieder der Kontrollkommission, die derselben Fraktion wie die bzw. der gewählte Vorsitzende der Gewerkschaft vida angehören, können nicht zur bzw. zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden-Stellvertreterin bzw. zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden-Stellvertreterin bzw. zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden-Stellvertreterin bzw. zum Vorsitzenden bzw. zur Vorsitzenden-Stellvertreterin bzw. zum Vorsitzenden bzw.
- 6) Die anerkannten Fraktionen sind aufgrund ihrer Stärke zu berücksichtigen.

§ 9b Aufgaben der Kontrollkommission

Die Aufgaben der Kontrollkommission sind:

- a) die Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung
- b) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse
- c) die Überprüfung und Kontrolle der Buchführung und des Kassenstandes
- d) die Überwachung des Budgetvollzuges auf Basis der Arbeitsschwerpunkte
- e) die Überprüfung und Kontrolle aller finanziellen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Gewerkschaft vida
- f) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Bundesvorstand und dem Präsidium; in dringenden Fällen ist dem Präsidium vorab zu berichten
- g) Ist auf Landes- oder Regionsebene die Kontrollkommission vorübergehend erledigt (nicht handlungsfähig), so werden die Aufgaben vorübergehend der nächsthöheren Kontrollinstanz übertragen.

§ 9c Abwicklungen der Kontrollkommissionssitzungen

- 1) Die Sitzungen der Kontrollkommission finden mindestens viermal jährlich statt und werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung vom Stellvertreter oder der Stellvertreterin zu leiten.
- 2) Die Kontrollkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Die Kontrollkommission kann bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit vom Bundesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages verlangen. Einem solchen Verlangen muss innerhalb von drei Monaten entsprochen werden.

§ 10 Fachbereiche

§ 10a Gruppen, Arbeitsschwerpunkte und Mitglieder der Fachbereiche

- 1) Für die fachliche Ausrichtung und Weiterentwicklung im Sinne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche von der Gewerkschaft vida vertreten werden, sind Fachbereichsvorstände für die Gruppen
 - a) Dienstleistungen
 - b) Eisenbahn
 - c) Gebäudemanagement
 - d) Gesundheit
 - e) Luft- und Schiffverkehr
 - f) Soziale Dienste
 - g) Straße
 - h) Tourismus

einzurichten.

- 2) Ihre Funktionsperiode endet mit der Wahl des neuen Fachbereichsvorstands am Gewerkschaftstag.
- 3) Die Fachbereichsvorstände haben dem Bundespräsidium so rechtzeitig ihre Arbeitsschwerpunkte für das nächste Jahr vorzulegen, dass dieses dies in einen gesamten Arbeitsschwerpunkt einfließen lassen und dem Bundesvorstand zur Beschlussfassung vorlegen kann.
- 4) Die Mitglieder in den Fachbereichsvorständen haben die Aufgabe,
 - a) aktiv bei der Entwicklung und Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte mitzuwirken;
 - b) den Informationsaustausch insbesondere mit den Betriebsrätinnen und Betriebsräten sowie den betreuenden Sekretärinnen und Sekretären vor Ort sicherzustellen.
- 5) Die Fachbereichssprecherin bzw. der Fachbereichssprecher hat sich von sich aus auf Länderebene für die Zielsetzungen des Fachbereichs aktiv einzusetzen und steht entsprechend ihrer bzw. seiner Aufgabe und in Absprache mit der bzw. dem Fachbereichsvorsitzenden und der bzw. dem Landesvorsitzenden auf Landesebene in regelmäßigem Kontakt zu den fachlich zugehörigen Betriebsratskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und politischen Parteien.

§ 10b Zusammensetzung eines Fachbereichsvorstandes

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) je ein Mitglied mit entsprechendem fachlichem Hintergrund aus jedem Bundesland, das auf der jeweiligen Landeskonferenz bestellt wird. Es obliegt diesen Mitgliedern, die Vernetzung und den Informationsfluss des Fachbereichs auf Landesebene unter Abstimmung und mit Unterstützung der Landesorganisation und des jeweiligen Fachbereichs sicherzustellen.
 - b) Mitglieder mit entsprechendem fachlichem Hintergrund (eigene KV-Zugehörigkeit bzw. KV, Mindestlohntarif oder Satzung, der bzw. die im Betrieb zur Anwendung kommt) gemäß § 5b lit g.
 - c) In den Fachbereichsvorständen soll ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus dem Bereich der Jugend aufgenommen werden. Die Entsendung erfolgt durch den Bundesjugendvorstand, aus dessen Mitte die Mitglieder zu wählen sind. Dieses Mitglied muss eine Zugehörigkeit zum entsprechenden Fachbereich haben. Bei der Entsendung sind die Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit b einzuhalten. Sollte keine Jugendfunktionärin bzw. kein Jugendfunktionär durch den Bundesjugendvorstand entsendet werden, so ist die Bundesjugendabteilung durch ihre Mitglieder berechtigt, ohne Stimmrecht an den Fachbereichsvorstandssitzungen teilzunehmen.
 - d) maximal fünf weitere Mitglieder, die nach den Bestimmungen gemäß § 4 Abs 1 lit d nominiert werden können.
- 2) Mitglieder nach lit a dürfen nicht gleichzeitig die Funktion der bzw. des Landesvorsitzenden bekleiden oder in zwei Fachbereiche als Landesvertreterin bzw. Landesvertreter entsandt werden; des Weiteren ist eine Funktion als Vorsitzende bzw. Vorsitzender im Fachbereich nicht möglich.

- 3) Den Wahlvorschlag für Mitglieder nach lit b erstellt eine Wahlkommission. Mitglieder dieser sind: der bzw. die jeweilige Vorsitzende des Fachbereiches, die Fachbereichsleitung und die betreuenden Fachbereichssekretärinnen und Fachbereichssekretäre. Der Wahlvorschlag ist mit dem bzw. der Vorsitzenden abzustimmen.
- 4) Beratende Mitglieder sind: die Fachbereichssekretärinnen und Fachbereichssekretäre des jeweiligen Fachbereiches sowie im Bedarfsfall die Fachbereichsleitung
- 5) Die Fachbereichsvorstände können Expertinnen und Experten punktuell und regelmäßig beiziehen.

§ 10c Aufgaben eines Fachbereichsvorstandes

Die Aufgaben eines Fachbereichsvorstandes sind:

- a) Beobachtung und Analyse der wirtschaftlichen, der finanzpolitischen, der arbeitsmarktpolitischen sowie der sozialpolitischen und berufsbildungspolitischen Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene der jeweiligen Branchen und die daraus resultierende Entwicklung von Strategien
- b) branchenspezifische Begutachtung in Bezug auf Frauen und Männer, Diversity sowie junge, ältere und behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Einbindung der Abteilungen
- c) Erstellung eines Vorschlages für das Präsidium zur Einsetzung von KV-Ausschüssen bzw. KV-Teams oder Branchenausschüssen bzw. Themen- oder Netzwerkplattformen
- d) Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten
- e) Erstellung und Umsetzung von Jahresarbeitsschwerpunkten auf nationaler und internationaler Ebene unter Einbindung der Referate, Abteilungen und Länder und unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesvorstandes oder des Bundespräsidiums
- f) Den Mitgliedern obliegt die branchen- und berufsbespezifische politische Interessenvertretung gegenüber NGOs und NPOs, Wirtschaftspartnerinnen und Wirtschaftspartnern, Berufsverbänden, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und politischen Parteien.
- g) Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Bündnispartnerinnen und Bündnispartnern (NGOs und NPOs, Wirtschaftspartnerinnen und Wirtschaftspartnern, Berufsverbänden, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und politischen Parteien)
- h) Meinungsbildung, Abstimmung, Auslegung, Positionierung und Stellungnahmen zu strategisch ausgewählten Themen
- i) Kommunikation, Koordination und Empfehlungen für Verhandlungsziele an die KV-Ausschüsse bzw. KV-Teams
- j) Einleiten und Begleiten von gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen
- k) Vorschlag für die Nominierung und Delegierungen in Organisationen und Gremien außerhalb der Gewerkschaft vida an das Bundespräsidium
- l) Erarbeitung eines Vorschlages zur Neubestellung eines Mitgliedes in den Fachbereichsvorstand an das Bundespräsidium gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs 2

§ 10d Abwicklung der Fachbereichsvorstandssitzungen

Die Sitzungen des Fachbereichsvorstandes werden nach Bedarf von der bzw. dem Fachbereichsvorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter zu leiten.

§ 10e KV-Ausschüsse

1) KV-Ausschuss

- a) Der KV-Ausschuss führt die Vorbereitung und Begleitung von KV-Verhandlungen, er entwickelt gemeinsame Forderungen für die KV-Verhandlungen, die als Empfehlung für das KV-Team gelten. KV-ausschussübergreifende Forderungen bzw. vida-weite Forderungen können am Gewerkschaftstag, durch den Bundesvorstand und das Bundespräsidium beschlossen werden.
 - Die inhaltliche Arbeit findet in den KV-Ausschüssen statt.
 - Zur Vorbereitung von KV-übergreifenden Forderungen sind die KV-Verhandlerinnen und KV-Verhandler angehalten, an vida-übergreifenden KV-Vernetzungstreffen teilzunehmen.
- b) Es muss berücksichtigt werden, dass Verhandlungen eine eigene Dynamik haben. Das Verhandlungspouvoir liegt direkt beim Verhandlungsteam, soweit allfällige Richtlinien gemäß § 7b lit i erfüllt sind. Die finale Entscheidungsbefugnis für Kollektivvertragsabschlüsse, welche davon abweicht, obliegt der bzw. dem Vorsitzenden (vgl. § 24b Abs 1), soweit allfällige Richtlinien gem. § 7b lit i nichts Abweichendes regeln. Das Verhandlungsteam ist verpflichtet, eine Strategie für die Umsetzung von Forderungen der Gewerkschaft vida zu entwickeln.
- c) Der KV-Ausschuss kann für KV-Verhandlungen KV-Teams bestimmen; die Mitglieder sind mit dem Fachbereichsvorstand und dem jeweiligen Bundesland abzustimmen (§ 10c lit c). Im Bedarfsfall kann die Fachbereichsleitung die KV-Teams in den KV-Verhandlungen begleiten.
- d) Mitglieder eines KV-Ausschusses bzw. KV-Teams werden entsprechend dem Antrag vom Fachbereichsvorstand durch das Bundespräsidium bestellt und eingesetzt. Bei gemeinsamen Verhandlungen mit mehreren Gewerkschaften können auch externe Personen Ausschuss- und Teammitglieder sein.
- e) Sofern ein Mitglied die ihm übertragenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann es entsprechend den Bestimmungen des § 4 Abs 2 lit b abberufen werden.

2) KV-Team

Unter KV-Teams sind jene Funktionärinnen und Funktionäre zu verstehen, die im Sinne der Sozialpartnerschaft KV-Verhandlungen führen. Bei der Zusammensetzung des Verhandlungsteams sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Die Interessen der unterschiedlichen Berufsgruppen, die in den Regelungsbereich des Kollektivvertrags, des Mindestlohntarifs, der Satzungen fallen, sind wahrzunehmen.
- · Verhandlungsschwerpunkte bzw. Verhandlungsbereiche sollen inhaltlich vertreten sein.
- Die Zusammensetzung soll eine optimale Rollenverteilung in den Verhandlungen sicherstellen.

3) Aufgaben des KV-Ausschusses

- a) Der KV-Ausschuss hat in Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachbereichssekretärin bzw. dem zuständigen Fachbereichssekretär sowie im Bedarfsfall mit der Fachbereichsleitung den gesamten KV-Prozess zu begleiten.
- b) Die Tätigkeit des KV-Ausschusses ist über die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem Fachbereichsvorstand sicherzustellen.
- c) Es ist durch das Verhandlungsteam sicherzustellen, dass die Kommunikation zum aktuellen Geschehen in den KV-Verhandlungen laufend an den Fachbereichsvorstand und den KV-Ausschuss in geeigneter Form gewährleistet ist.
- d) Sollte vom Fachbereichsvorstand kein KV-Ausschuss eingerichtet werden, gehen alle Aufgaben des KV-Ausschusses an das KV-Team sinngemäß über.

§ 10f Branchenausschüsse

- 1) Definition und Errichtung von Branchenausschüssen
 - a) Branchenrelevante Themen in einem Fachbereich, die nicht über KV-Verhandlungen bearbeitet werden, können als Branchenthema in einem Branchenausschuss in einem Fachbereichsvorstand gemäß § 10c lit c errichtet werden.
 - Der Antrag hat durch Nennung der gegenständlichen Branchenthemen zu erfolgen, wobei der Fachbereichsvorstand die Möglichkeit hat, auf gewisse Themenfelder einzuschränken, um (Jahres-)Schwerpunkte zu erzielen.
 - b) Die Branchenausschüsse stellen ein Beratungsgremium für den Fachbereichsvorstand dar und können vom Fachbereichsvorstand mit Umsetzungsschritten beauftragt werden.
 - c) Das Bundespräsidium ist über die Errichtung im Vorfeld zu informieren.
 - d) In Branchenausschüssen ist es unser Ziel, engagierte und fachlich kompetente Mitglieder, Betriebsrätinnen und Betriebsräte sowie Funktionärinnen und Funktionäre in die inhaltliche Arbeit der Gewerkschaft vida einzubinden.
 - Bei der Anzahl der Mitglieder eines Branchenausschusses ist auf eine gute Arbeitsfähigkeit zu achten.
 - Zu Mitgliedern eines Branchenausschusses können alle aktiven, fachlich zugeordneten Gewerkschaftsmitglieder nominiert werden.
 - Sofern ein Mitglied die ihm übertragenen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, kann es gemäß § 4
 Abs 2 lit b abberufen werden.
 - e) Die Errichtung von Branchenausschüssen ist den Fachbereichen vorbehalten.
- 2) Aufgaben und Dauer der Branchenausschüsse
 - a) Branchenausschüsse werden durch die Fachbereichsvorstände eingerichtet. Sie haben die Aufgabe, die fachlichen und beruflichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einer Branche wahrzunehmen.
 - b) Der Branchenausschuss hat dem Fachbereichsvorstand und dem Bundespräsidium einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Dieser hat auch eine Information über die Einstellung (Abschlussbericht) oder die Weiterführung des Branchenausschusses zu enthalten.
 - c) Branchenausschüsse können jederzeit durch den Fachbereichsvorstand aufgelöst werden; die Auflösung ist dem Bundespräsidium zur Kenntnis zu bringen.

§ 10g Abwicklung von Ausschusssitzungen

- 1) Sitzungen von KV-Ausschüssen, KV-Teams und Branchenausschüssen werden nach Bedarf abgehalten. Die Abstimmung der Termine obliegt dabei den Ausschussmitgliedern; sie sind mit der zuständigen Fachbereichssekretärin bzw. dem zuständigen Fachbereichssekretär zu koordinieren.
- 2) In jedem Ausschuss ist bei der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender zu ernennen, die bzw. der für die Kommunikation über die Inhalte in den Fachbereichsvorstand zuständig ist.

§ 11 Landesorganisationen

- 1) Zur optimalen Durchsetzung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer errichtet die Gewerkschaft vida in den Bundesländern Landesorganisationen.
- 2) Die Geschäftsführung und die Budgeterstellung bzw. Einhaltung dieser besorgt die Landesgeschäftsführer in bzw. der Landesgeschäftsführer im Einvernehmen mit der bzw. dem Landesvorsitzenden.

§ 12 Landeskonferenzen

§ 12a Zusammensetzung einer Landeskonferenz

- 1) Stimmberechtigte Delegierte sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die stimmberechtigten Mitglieder gemäß Delegiertenschlüssel nach den Bestimmungen gemäß § 4 Abs 1
 - c) je drei Delegierte der Abteilungen; die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium
- 2) Delegierte gemäß Abs 1 lit b: je eine Delegierte bzw. ein Delegierter pro 400 Mitglieder; Bruchteile zählen voll.
- 3) Die anerkannten Fraktionen sind aufgrund ihrer Stärke zu berücksichtigen.
- 4) Die Delegierten sind von den Regionen gemäß ihrer Mitgliederstärke und unter Berücksichtigung der Themen- und Netzwerkplattform-Vorsitzenden bzw. des Themen- und Netzwerkplattform-Vorsitzenden und der allgemeinen Mitgliederstruktur zu entsenden; die Bestimmungen gemäß § 4 Abs 1 lit a, b und c sind einzuhalten. Verfügt ein Bundesland über keine Regionen, so obliegt die Entsendung dem Landesvorstand.
- 5) Alle beratenden Mitglieder gemäß § 13a Abs 2 sind nicht stimmberechtigte Delegierte.

§ 12b Aufgaben einer Landeskonferenz

Die Aufgaben der Landeskonferenz sind:

- a) die Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der Landeskonferenz
- b) die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes und die Bestellung der Vertreterinnen bzw. Vertreter in die jeweiligen Fachbereichsvorstände
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Landesgeschäftsführerin bzw. des Landesgeschäftsführers, des Landesvorstandes und des Kontrollausschusses
- d) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes, der Regionen und der Abteilungen
- e) die Wahl der bzw. des Vorsitzenden, der vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und der weiteren drei Mitglieder, wobei zumindest eine Stellvertretung eine Frau sein muss. § 4 Abs 1 lit b ist einzuhalten.
- f) die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses und deren Ersatzmitglieder
- g) die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag
- h) die Entlastung des Landesvorstandes sowie des Kontrollausschusses

§ 12c Abwicklung einer Landeskonferenz

- 1) Die Einberufung der Landeskonferenz erfolgt durch den Landesvorstand.
- 2) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist analog zu § 5c Abs 2 einzuberufen. Das Bundespräsidium ist darüber umgehend zu informieren.
- 3) Die ordentliche Landeskonferenz wird vor jedem ordentlichen Gewerkschaftstag abgehalten.
- 4) Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung dem Bundesvorstand bekannt gegeben werden.
- Mit der Einberufung der Landeskonferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13 Landesvorstände

§ 13a Zusammensetzung eines Landesvorstandes

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) Stimmberechtigte Mitglieder des Landespräsidiums
 - b) weitere Mitglieder, deren Anzahl sich gestaffelt nach der Mitgliederstärke des jeweiligen Landes ergibt und die Regionsvorsitzenden und die Themen- und Netzwerkplattform-Vorsitzenden enthält:

bis 7.000 Mitglieder: 8 Vertreterinnen bzw. Vertreter

bis 15.000 Mitglieder: bis zu 12 Vertreterinnen bzw. Vertreter bis 30.000 Mitglieder: bis zu 16 Vertreterinnen bzw. Vertreter über 30.000 Mitglieder: max. 18 Vertreterinnen bzw. Vertreter

- c) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Abteilungen
- d) maximal fünf weitere Mitglieder, die nach den Bestimmungen des § 4 Abs 1 lit d nominiert werden können
- 2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer
 - b) die Mitglieder des Kontrollausschusses
 - c) die hauptamtlichen Sekretärinnen und Sekretäre der Landesorganisation
 - d) kooptierte Mitglieder
- 3) Die anerkannten Fraktionen sind aufgrund ihrer Stärke zu berücksichtigen.

§ 13b Aufgaben eines Landesvorstandes

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

- a) die Werbung von Mitgliedern sowie deren Betreuung und Vertretung
- b) die laufende Sammlung und Verwertung von Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Ableitung von Forderungen bzw. Programmen zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bundesland
- c) die Umsetzung von gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den Fachbereichsvorständen
- d) Mitwirkung bei der Erstellung eines Arbeitsschwerpunktes und dessen Umsetzung
- e) die Errichtung bzw. Auflösung von Themen- und Netzwerkplattformen auf Vorschlag des Landespräsidiums
- f) die Entgegennahme des Präsidiumsberichtes über den Beschluss für Vertreterinnen bzw. Vertreter in wirtschaftlichen und sozialen Körperschaften für die Delegierung in Selbstverwaltungskörperschaften sowie in NGOs bzw. NPOs auf Landesebene
- g) die Förderung des gewerkschaftlichen Bildungswesens
- h) die Abberufung und Neubestellung eines Mitgliedes in den Fachbereichsvorstand nach den Bestimmungen des § 4 Abs 3. Ein Einvernehmen mit dem Fachbereich ist im Vorfeld herzustellen.
- i) die Beschlussfassung der Delegierungen in den ÖGB-Landesvorstand auf Vorschlag des Landespräsidiums
- j) die Rekrutierung, Förderung und Betreuung von Funktionärinnen und Funktionären für die Gewerkschaft vida
- k) die Festlegung, ob die Regionsversammlungen zentral durch die Landesorganisation abgehalten werden oder dezentral in den Regionen
- l) der regelmäßige Dialog mit Betriebsrätinnen und Betriebsräten u.a. durch Abhaltung von Informations- und Austauschveranstaltungen in inhaltlicher Abstimmung mit den Fachbereichen
- m) bei Bedarf ein Beschluss einer Landesarbeitsrichtlinie in vorheriger Abstimmung mit dem Bundespräsidium

§ 13c Abwicklung einer Landesvorstandssitzung

- 1) Der Landesvorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden zu leiten.
- 2) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, abzuhalten.

§ 14 Landespräsidien

§ 14a Zusammensetzung eines Landespräsidiums

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder des Landespräsidiums sind:
 - a) die bzw. der Vorsitzende
 - b) ihre bzw. seine bis zu maximal vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter
 - c) bis zu drei weitere Mitglieder
 - d) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Frauen-, Jugend- und Pensionist:innenabteilung
 - e) die maximal acht Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fachbereichsvorstände gemäß § 12b lit b. Bei der Nominierung und Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche ist tunlichst Einvernehmen mit den Fachbereichen herzustellen.
 - f) ein Regionsvorsitzender
- 2) Beratende Mitglieder des Landespräsidiums sind:
 - a) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer
 - b) die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter des Kontrollausschusses
 - c) weitere Expertinnen und Experten

§ 14b Aufgaben eines Landespräsidiums

Die Aufgaben des Landespräsidiums sind:

- a) die Führung der Geschäfte der Landesorganisation zwischen den Sitzungen des Landesvorstandes und die Fassung der erforderlichen Beschlüsse
- b) die Strategieentwicklung der Gewerkschaft vida auf Landesebene gemäß den Vorgaben des Bundesvor-standes
- c) die Vorbereitung der Landeskonferenz und die Erstellung eines Wahlvorschlages
- d) die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Sitzungen des Landesvorstandes
- e) die Erstellung des Arbeitsschwerpunktes für das Bundesland
- f) die Errichtung bzw. Auflösung von Themen- und Netzwerkplattformen zur Vorlage an das Bundespräsidium und die Einbindung dieser in die inhaltliche Arbeit der Landesorganisation
- g) die Umsetzungsschritte, die sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Kontrollkommissionstätigkeit ergeben
- h) die Erstellung eines Vorschlages für die Delegierung in den ÖGB-Landesvorstand
- i) die Nominierungen und Delegierungen in Organisationen und Gremien außerhalb der Gewerkschaft vida auf Landesebene, im Speziellen für die Bereiche Selbstverwaltungskörperschaften, NGOs bzw. NPOs
- j) Die Mitglieder des Landespräsidiums sind ihren Aufgaben entsprechend verantwortlich, den regelmäßigen Kontakt zu den Wirtschaftspartnerinnen und Wirtschaftspartnern, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und politischen Parteien sowie zu NGOs und NPOs zu halten.
- k) Ansuchen um Freigabe von Länderkollektivverträgen an den Fachbereich
- l) Gewährleistung der Koordination zwischen den Bundes- und Landesgremien sowie Organen
- m) das Treffen notwendiger Vorbereitungen bei gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Landesorganisationen und den Fachbereichen
- n) die Vertretung der Ziele der Gewerkschaft vida gegenüber den Landtagen und der Landesregierung, besonders in jenen Angelegenheiten, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, wie z. B. Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, der Sozialhilfe, der Wohnbauförderung oder der Raumordnung
- o) die Erarbeitung eines Vorschlages zur Gründung oder Auflösung von Regionen und Ortsgruppen an das Bundespräsidium

§ 14c Abwicklung einer Landespräsidiumssitzung

Die Sitzungen des Präsidiums finden mindestens viermal jährlich statt und werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden zu leiten.

§ 15 Landeskontrollausschüsse

§ 15a Zusammensetzung eines Landeskontrollausschusses

- Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Mitgliederstärke eines Landes.
 - Länder bis 6.000 Mitglieder wählen drei Kontrollausschussmitglieder
 - · Länder bis 10.000 Mitglieder wählen mindestens drei und bis zu fünf Kontrollausschussmitglieder
 - alle Länder über 10.000 Mitglieder wählen mindestens fünf und maximal sieben Kontrollausschussmitglieder.
- 2) Angestellte des ÖGB und dessen Einrichtungen können nicht Mitglieder der Kontrollkommission sein.
- 3) Die Wahl des Landeskontrollausschusses erfolgt durch die Landeskonferenz. Vertreterinnen bzw. Vertreter der auf Landesebene anerkannten Fraktionen sind zu berücksichtigen.
- 4) Mitglieder des Landeskontrollausschusses, die derselben Fraktion angehören wie die bzw. der gewählte Landesvorsitzende, können nicht zur bzw. zum Vorsitzenden (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) gewählt werden, sofern nicht alle Mitglieder des Landeskontrollausschusses dieser Fraktion angehören.
- 5) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- 6) Die anerkannten Fraktionen sind aufgrund ihrer Stärke zu berücksichtigen.

§ 15b Aufgaben eines Landeskontrollausschusses

Die Aufgaben des Landeskontrollausschusses sind:

- a) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Landesorganisation
- b) die Überprüfung und Kontrolle der Arbeitsschwerpunkte, vor allem mit Blick auf die vorgegebene Budgetierung
- c) die mindestens jährliche Überprüfung der finanziellen Gebarung und der Buchführung der Landesorganisation und der Regionsgebarung
- d) die Kontrolle der Ortsgruppen
- e) die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Landespräsidium, dem Landesvorstand, der Landeskonferenz und der Kontrollkommission
- f) Nach vorübergehender Erledigung (nicht handlungs- bzw. beschlussfähig) auf Landes- oder Regionsebene des Kontrollausschusses werden die Aufgaben der nächsthöheren Kontrollinstanz übertragen.

§ 15c Abwicklung einer Landeskontrollausschusssitzung

- 1) Die Sitzungen des Kontrollausschusses finden mindestens zweimal jährlich statt.
- 2) Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen.
- 3) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfall ist die Sitzung von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden zu leiten.
- 4) Der Kontrollausschuss kann bei Anwesenheit aller Mitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder vom Landesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Landeskonferenz verlangen.

§ 16 Regionen

- 1) Die Aufgaben der Regionen der Gewerkschaft vida sind durch Aktivitäten der in den Regionsvorstand gewählten Funktionärinnen und Funktionäre zu erfüllen. Die Aufgaben des Regionsvorstandes entsprechen den Aufgaben der Region. Alle Aufgaben sind in Abstimmung mit der Landesorganisation umzusetzen.
- 2) Es obliegt insbesondere den Regionen, in Abstimmung mit der Landesorganisation, den intensiven Dialog mit den Mitgliedern umzusetzen und für gewerkschaftspolitische Arbeit zu nutzen. Zu diesem Zweck hält die Region zumindest jährlich eine Mitgliederversammlung oder eine andere gewerkschaftspolitische Veranstaltung ab.
- 3) Die Zugehörigkeit zu einer vida-Region richtet sich
 - a) für im Erwerbsleben stehende aktive Mitglieder grundsätzlich nach dem Arbeitsort (Dienstsitz), außer der Bundesvorstand hat für eine Berufsgruppe oder eine Region eine andere Vorgangsweise bestimmt;
 - b) für Pensionistinnen und Pensionisten sowie Arbeitslose nach dem ständigen Wohnsitz; Pensionistinnen und Pensionisten können davon abweichend jedoch auch eine andere Regionszugehörigkeit wählen;
 - c) Funktionärinnen und Funktionäre der Gewerkschaft vida müssen nicht der Ortsgruppe zugeteilt sein, die sich aus lit a und b ergibt.

§ 17 Regionsversammlungen

§ 17a Zusammensetzung und Aufgaben einer Regionsversammlung

- 1) Alle Mitglieder der Region sind stimmberechtigt.
- 2) Die Aufgaben der Regionsversammlung sind:
 - a) die Beschlussfassung über die Arbeit der kommenden Funktionsperiode
 - b) der direkte gewerkschaftspolitische Austausch mit den Mitgliedern
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Regionsvorstandes und des Berichtes des Landeskontrollausschusses sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Regionsvorstandes
 - d) Wahl des Regionsvorstandes
 - e) Wahl der Mitglieder des Regionskontrollausschusses und seiner Ersatzmitglieder

§ 17b Abwicklung einer Regionsversammlung

- 1) Jede Region hält mindestens alle fünf Jahre vor der jeweiligen Landeskonferenz eine Regionsversammlung zur Vorbereitung auf den Gewerkschaftstag ab.
- 2) Die Einberufung der Regionsversammlung erfolgt in geeigneter Form durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Regionsvorstandes mindestens vier Wochen vorher. Die Landesorganisation ist rechtzeitig schriftlich zu verständigen.
- 3) Eine ordentlich einberufene Regionsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschlussfähig.
- 4) Der Regionsvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Regionsversammlung einzuberufen, wenn dies verlangt wird
 - a) von mindestens einem Drittel der Mitglieder der vida-Region unter Angabe des Tagungsgegenstandes oder
 - b) von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Regionsvorstandes unter Angabe des Tagungsgegenstandes oder
 - c) von der Regions- bzw. Landeskontrollkommission unter Angabe von wichtigen Gründen.

In allen Fällen muss dem Antrag innerhalb eines Monats entsprochen werden.

5) Erweiterung der Regionsversammlung

Auf Wunsch des Bundes- oder jeweiligen Landespräsidiums und des Regionsvorstandes kann die Regionsversammlung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer geöffnet werden, die laut Geschäftsordnung nicht ordentliche Mitglieder der Region sind. Der Regionsvorstand hat eine Regelung in Bezug auf deren Stimmberechtigung zu treffen.

§ 18 Regionsvorstände

§ 18a Zusammensetzung eines Regionsvorstandes

- 1) Stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Der Regionsvorstand setzt sich aus der bzw. dem Vorsitzenden und deren bzw. dessen bis zu zwei Stellvertreterrinnen bzw. Stellvertretern sowie weiteren Mitgliedern zusammen.
 - b) Weiters gehören dem Regionsvorstand die Vorsitzenden der Ortsgruppen an.
 - c) Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereiche sowie Vertreterinnen und Vertreter der Betriebe bzw. deren Belegschaftsvertreter, soweit diese im Wirkungsbereich der Region liegen.
- 2) Beratende Mitglieder:
 - a) die Regionskontrolle
 - b) Vertreterinnen und Vertreter der vida-Landesorganisation
 - c) Vertreterinnen und Vertreter des ÖGB, der AK und des vidaVersums im erforderlichen Maß

§ 18b Aufgaben eines Regionsvorstandes

Die Aufgaben des Regionsvorstandes:

- a) Der Regionsvorstand hat dem Landesvorstand für jedes Kalenderjahr einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die finanzielle Gebarung vorzulegen.
- b) Der Regionsvorstand nimmt in Abstimmung mit dem Landessekretariat und den jeweiligen Ortsgruppen die Ehrungen von langjährigen Mitgliedern vor.
- c) Die Funktionärinnen und Funktionäre der Region unterstützen die jeweilige Gremienarbeit der Frauen-, Pensionistlnnen- und Jugendabteilung innerhalb der Region und motivieren Mitglieder zur Mitarbeit.
- d) Die Funktionärinnen und Funktionäre der Region stellen sicher, dass gewerkschaftliches Denken und interessenpolitisches Engagement in den Regionen gefördert werden.
- e) Sie schaffen, fördern und initiieren aktive Beteiligungsmodelle mit Mitgliedern, Funktionärinnen und Funktionären, Nichtmitgliedern und relevanten Zielgruppen zu übergeordneten Themen.
- f) Wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit in der Region sind die Mitgliederwerbung sowie die Mitgliederbetreuung.
- g) Der Regionsvorstand bereitet die Anträge zur Bildung einer Ortsgruppe vor und übermittelt diese dem Landespräsidium.
- h) Der Regionsvorstand unterstützt bei gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen im Einvernehmen mit den beteiligten Ortsgruppen die notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen.
- i) Der Regionsvorstand organisiert Veranstaltungen mit gewerkschaftsförderndem Charakter,
- j) betreut auf kulturellem und sportlichem Gebiet,
- k) ist für die Entsendung und Delegierung in Gremien der betroffenen Region und ihrer Bezirke im Einvernehmen mit dem Landespräsidium zuständig,
- l) ist für die Delegierung zur Landeskonferenz nach den Bestimmungen gemäß § 4 Abs 1 verantwortlich,
- m) wirkt bei der Betriebsbetreuung in Absprache mit den betriebsbetreuenden hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit.

§ 18c Abwicklung einer Regionsvorstandssitzung

- 1) Der Regionsvorstand führt zwischen den Regionsversammlungen die Geschäfte der vida-Region.
- 2) Die Geschäftsabwicklung der Gewerkschaft vida-Region wird von der bzw. dem Vorsitzenden besorgt.
- 3) Der Regionsvorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder von einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter der bzw. des Vorsitzenden mindestens einmal pro Quartal einberufen und von dieser bzw. diesem geleitet.
- 4) Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, den Regionsvorstand binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Tagungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungsprotokolle sind in Kopie an das Landessekretariat zu übermitteln.

§ 19 Regionskontrollausschüsse

- 1) Der Regionskontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Regionskontrollausschusses haben das Recht, an allen Sitzungen der Ortsgruppen mit beratender Stimme teilzunehmen, daher sind diesen alle Einladungen in schriftlicher Form zu übermitteln.
- 2) Der Regionskontrollausschuss hat die Einhaltung der Beschlüsse der Regionsversammlung und die statutengemäße Mittelverwendung zu überwachen. Er hat ferner die Bargeld- und Inventarausstattung der Regionen und Ortsgruppen zu überwachen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich dem Landeskontrollausschuss und der Landesgeschäftsführer zu melden.
- 3) Der Regionskontrollausschuss hat dem Regionsvorstand und der Landeskontrolle regelmäßig Bericht zu erstatten.
- 4) Ist auf Regionsebene das Kontrollorgan vorübergehend erledigt (nicht handlungs- bzw. beschlussfähig), so werden die Aufgaben der Landeskontrolle übertragen.

§ 20 Ortsgruppen

- 1) Zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Zielsetzungen in der Region können Ortsgruppen gegründet werden.
- 2) Die Errichtung einer Ortsgruppe erfolgt auf Antrag des zuständigen Regionsvorstandes oder der Mitglieder der zu gründenden Ortsgruppe beim Landespräsidium.
- 3) Die Mitglieder der Ortsgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- 4) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsgruppe richtet sich
 - a) für im Erwerbsleben stehende aktive Mitglieder grundsätzlich nach dem Arbeitsort (Dienstsitz);
 - b) für Pensionistinnen und Pensionisten sowie Arbeitslose nach dem ständigen Wohnsitz; Pensionistinnen und Pensionisten können davon abweichend jedoch auch eine andere Ortsgruppenzugehörigkeit wählen;
 - c) Funktionärinnen und Funktionäre der Gewerkschaft vida müssen nicht der Ortsgruppe zugeteilt sein, die sich aus lit a und b ergibt.
- 5) Eine Ortsgruppe ist möglichst nah an den Mitgliedern, Funktionärinnen und Funktionären, Betriebsrätinnen und Betriebsräten, Jugendvertrauensrätinnen und Jugendvertrauensräten und Noch-nicht-Mitgliedern (künftigen Mitgliedern) zu organisieren.
- 6) Die Funktionärinnen und Funktionäre der Ortsgruppe sind Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für Gewerkschaftsmitglieder in gewerkschaftspolitischen Fragen sowie in persönlichen Lebensfragen.
- 7) Der Regionsvorstand und das Landespräsidium können der Ortsgruppe folgende Aufgaben erteilen:
 - a) die Mitgliederwerbung und -betreuung vor Ort
 - b) das Organisieren von gewerkschaftspolitischen Veranstaltungen vor Ort
 - c) die Unterstützung betriebsinterner Aktionen bzw. gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen
 - d) das Organisieren von Kultur-, Sport- und gewerkschaftspolitischen Veranstaltungen (wie Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Turnieren, Reisen und Theaterfahrten)
 - e) die Bereitstellung persönlicher Hilfe für Mitglieder bei Todesfällen und Unterstützungen
 - f) die Hilfestellung bei der Formulierung von Interventionen, Formularerstellung usw.
 - g) die Veranstaltung von Sprechtagen

§ 21 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden
- b) der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär
- c) den Mitgliedern der Bundesgeschäftsführung

Die Aufgabenverteilung ist in einer Richtlinie, welche durch den Bundesvorstand beschlossen wird, festzulegen.

§ 22 Anerkennung von Fraktionen

- Die Anerkennung als Fraktion erfolgt durch Beschlussfassung im Bundesvorstand für die Bundesebene und im Landesvorstand für die Landesebene. Der Nachweis der Erfüllung der Anerkennungskriterien obliegt der antragstellenden Gruppe.
- 2) Anerkennungskriterien für Fraktionen in der Gewerkschaft vida sind:
 - a) auf Bundesebene das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und das Vorhandensein von Organisationsstrukturen (Landesfraktionen) in mindestens drei Bundesländern
 - b) das Vorhandensein einer Bundesorganisation
 - c) auf Landesebene das Bekenntnis zur Demokratie und zum überparteilichen Gewerkschaftsbund und das Vorhandensein von Organisationsstrukturen in mindestens drei Betrieben mit gewählten Betriebsratsmitgliedern, die Gewerkschaftsmitglieder sind.
- 3) Die anerkannten Bundesfraktionen erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben angemessene finanzielle Mittel. Das Präsidium stellt den anerkannten Fraktionen personelle und materielle Unterstützung zur Verfügung.
- 4) Die anerkannten Fraktionen in der Gewerkschaft vida können auf Bundesebene zwei Delegierte je anerkannter Fraktion zum Gewerkschaftstag sowie mindestens eine Delegierte bzw. einen Delegierten je anerkannter Fraktion in den Bundesvorstand nominieren. Auf Länderebene können zwei Delegierte mit Stimmrecht je anerkannter Fraktion zur Landeskonferenz sowie eine Delegierte bzw. ein Delegierter mit Stimmrecht je anerkannter Fraktion in den Landesvorstand nominiert werden. Abweichende Delegiertenzahlen können in einem Fraktionsübereinkommen geregelt werden.

§ 23 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 23a Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht ausschließlich natürlichen Personen offen und wird durch freiwilligen Beitritt erworben.
- 2) Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder in den Pensions- bzw. Rentenbezug aufrecht
- 3) Personen, die mit einem Mitglied aufgrund aufrechter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, können nach dem Tod des Mitgliedes eine Mitgliedschaft (Anschlussmitgliedschaft) erwerben.
- 4) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in denjenigen Fachbereich begründet, der nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes zuständig ist.
- 5) Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Gewerkschaften ist nur im gegenseitigen Einvernehmen der betreffenden Gewerkschaften möglich.
- 6) Die Gewerkschaft vida ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn
 - a) die bzw. der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Straftat gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;

- b) durch die Aufnahme die Interessen der Gewerkschaft vida oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.
- 7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist an die Zustimmung des Präsidiums gebunden. Mit der Wiederaufnahme entsteht eine neue Mitgliedschaft. Aus früheren Mitgliedschaften können keine Rechte abgeleitet werden.
- 8) Einer Person, deren Aufnahme in die Gewerkschaft vida abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnungsmitteilung das Recht der Beschwerde bei der Schiedskommission zu.
- 9) Der Wechsel der Gewerkschaftszugehörigkeit wird durch die ÖGB-Geschäftsordnung geregelt.

§ 23b Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Durch Beschluss des Bundespräsidiums kann die Mitgliedschaft aufgrund eines begründeten Ansuchens für die Dauer von bis zu drei Jahren ruhen.
- 2) Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein Anerkennungsbeitrag zu leisten.
- 3) Triftige Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft sind:
 - a) ein vorübergehendes Ausscheiden aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes soweit nicht lit c anzuwenden ist oder wegen der Pflege einer bzw. eines Angehörigen;
 - b) die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer bzw. die Zeit für die Ableistung des Zivildienstes wird als Mitgliedschaft mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor der Einberufung entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes die Mitgliedschaft durch sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes sind nicht zu leisten. Vergleichbare ausländische Militär- oder Zivildienstzeiten sind den österreichischen gleichgestellt.
 - c) die Zeit der Schutzfrist bzw. der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz wie auch die Zeit der Inanspruchnahme anderer gesetzlicher, arbeitsrechtlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen werden als Mitgliedszeit mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor Antritt der Schutzfrist bzw. der Karenz entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt der Schutzfrist bzw. der Karenz die Mitgliedschaft sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat; Beiträge für die Zeit der Schutzfrist bzw. der Karenz sind nicht zu leisten.

§ 23c Rechte der Mitglieder

- 1) Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen der Gewerkschaft vida (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen usw.) gemäß den jeweiligen Statuten und Regulativen zu nutzen.
- 2) Mitglieder haben das Recht, regelmäßig durch Gewerkschaftsmedien über die Leistungen der Gewerkschaft vida informiert zu werden.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gewerkschaft vida teilzunehmen, sofern sich diese Veranstaltungen ihrer Natur nach nicht auf eine besondere Personengruppe beschränken.
- 4) Dem Mitglied stehen in den einzelnen Landesorganisationen Ansprechpersonen zur Verfügung.
- 5) Die Gewerkschaft vida gewährleistet die Durchführung von Mitgliederversammlungen.
- 6) Jedes Mitglied kann nach einer mindestens sechs Monate (26 Wochen) ununterbrochen dauernden Mitgliedschaft in der Gewerkschaft vida unter Beachtung der Statuten in ein Organ der Gewerkschaft vida oder in ein vergleichbares Gremium gewählt, delegiert oder kooptiert werden. Von der Erfüllung der Wartezeit ist bei der Neugründung einer Ortsgruppe und bei altersbedingt fehlender Voraussetzung abzusehen.
- 7) Jedem Mitglied stehen die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Gewerkschaft vida zur Verfügung.
- 8) Die Rechte der Anschlussmitglieder beschränken sich ausschließlich auf die Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Gewerkschaft vida.

§ 23d Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 1) zur Erreichung der Ziele der Gewerkschaft vida nach besten Kräften beizutragen und ihr Ansehen zu wahren;
- 2) die Vorschriften der Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und der gewählten Organe der Gewerkschaft vida einzuhalten;
- 3) die Mitgliedsbeiträge nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes regelmäßig seinem Einkommen und der Beitragstabelle der Gewerkschaft vida entsprechend zu entrichten;
- 4) gewerkschaftliche Disziplin bei der Durchführung von beschlossenen Aktionen zu halten und jedes dem Ansehen der Gewerkschaft vida abträgliche Verhalten zu vermeiden;
- 5) bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vor einer Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitfrage durch die gewerkschaftliche Schiedskommission entscheiden zu lassen;
- 6) nach besten Kräften im Organisationsleben der Gewerkschaft vida mitzuarbeiten.

§ 23e Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;
- b) wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen in § 23b Abs 3 lit a, b und c, zum Stichtag 31. 12. eines Jahres aus eigenem Verschulden länger als sechs Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist;
- c) durch schriftlich erklärten Ausschluss. Dieser kann vom vida-Bundesvorstand, nachdem das Mitglied angehört wurde, bei schwerwiegender Verletzung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder der Statuten des ÖGB ausgesprochen werden. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde an die Schiedskommission erheben. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- d) durch Tod des Mitgliedes.

§ 24 Sonstige Bestimmungen

§ 24a Aufbringung der Mittel

- 1) Die Ausgaben der Gewerkschaft vida werden aus allen möglichen und erlaubten Einnahmen gedeckt, so vor allem aus:
 - a) den Beiträgen der Mitglieder
 - b) den der Gewerkschaft vida gehörenden Vermögen, Unternehmungen und Beteiligungen
 - c) sonstigen Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand (z. B. Spenden und Subventionen)
 - d) vereinseigenen Druckwerken
 - e) Veranstaltungen
- Die Mitgliedsbeiträge werden von der Gewerkschaft vida aufgrund der Beschlüsse des Bundesvorstandes eingehoben und zur Deckung der Ausgaben der Gewerkschaft vida sowie der bestehenden Unterstützungseinrichtungen verwendet.
- 3) Der Bundesvorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Sofern davon abweichende Beiträge von den Mitgliedern eingehoben werden sollen, bedürfen sie hierzu der Genehmigung des Bundesvorstandes.

§ 24b Vertretung der Gewerkschaft nach außen

- 1) Die Vertretung der Gewerkschaft vida nach außen steht der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einer bzw. einem von ihr bzw. ihm beauftragten Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zu.
- 2) Rechtsgeschäfte, durch welche die Gewerkschaft vida finanziell verpflichtet wird, können nur gemeinsam durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder gemäß Abs 1 einer befugten Stellvertreterin bzw. eines befugten Stellver-

- treters und die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär oder mit einem Mitglied der Bundesgeschäftsführung abgeschlossen werden.
- 3) Das Präsidium kann auf Antrag der Geschäftsleitung für Angelegenheiten der Verwaltung und regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten jeweils zwei Funktionärinnen bzw. Funktionäre oder Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der Gewerkschaft vida gemeinsam mit Einzel- oder Gattungsvollmachten ausstatten.
- 4) Die bzw. der Vorsitzende und die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär oder ein Mitglied der Bundesgeschäftsführung der Gewerkschaft vida besitzen kraft ihrer Funktion die Vollmacht, in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Gewerkschaft vida betreffen, Rechtsgeschäfte abzuschließen und finanzielle Verpflichtungen für die Gewerkschaft vida einzugehen. Es ist festzulegen, in welcher Abstufung finanzielle Verpflichtungen eingegangen bzw. freigegeben werden dürfen.
- 5) Diese Kompetenz kann nur durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder eine befugte Stellvertreterin bzw. einen befugten Stellvertreter gemeinsam mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär oder mit einem Mitglied der Bundesgeschäftsführung ausgeübt werden.
- 6) Die mit Einzel- oder Gattungsvollmacht ausgestatteten Personen sind von der Geschäftsleitung mit genauer Beschreibung des Vollmachtsgegenstandes evident zu halten.
- 7) Rechtsgeschäfte des Liegenschaftsverkehrs, der Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der Errichtung von Gesellschaften aller Art dürfen nicht Inhalt von Vollmachten sein.
- 8) Alle Rechtsgeschäfte, durch die Verpflichtungen von der Gewerkschaft vida nach außen entstehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 9) Alle Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zeichnung von zwei bevollmächtigten Personen im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 (Vieraugenprinzip).
- 10) Schriftstücke, die den Aufgabenkreis der einzelnen Abteilungen und Referate der Gewerkschaft vida betreffen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können im gemeinsamen schriftlichen Auftrag der bzw. des Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter und eines Mitgliedes der Geschäftsleitung von einzelnen Sekretärinnen bzw. Sekretären gezeichnet werden.
- 11) Für den sich gemäß der Geschäftsordnung des Gewerkschaftsbundes für den Aufgabenbereich der Gewerkschaften ergebenden Schriftwechsel gelten analog die gleichen Grundsätze.
- 12) Funktionärinnen und Funktionäre, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte der Gewerkschaft vida dürfen nur Handlungen vollziehen, die in der Geschäftsordnung der Gewerkschaft vida und in den Statuten des ÖGB oder durch Richtlinien begründet sind. Darüberhinausgehende Abmachungen wirtschaftlicher Art sind ausdrücklich untersagt. Überschreiten Funktionärinnen und Funktionäre, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte den Umfang ihrer Vollmacht, so haftet die Gewerkschaft vida für diese Überschreitung nicht.
- 13) Bekanntmachungen der Gewerkschaft vida werden in den Printmedien der Gewerkschaft vida und bei Bedarf auch in anderen Medien verlautbart. Die Art der Verlautbarung bestimmt im einzelnen Fall das Präsidium.

§ 25 Kodexkommission

Das Präsidium der vida hat eine Beratungskommission als Melde- und Beratungsstelle zur Bewertung von Vorfällen in Bezug auf den vida-Verhaltenskodex einzurichten. Die Kodexkommission hat sich mit Vorfällen in denen Funktionärinnen bzw. Funktionäre der Gewerkschaft vida als direkte Akteurinnen bzw. Akteure involviert sind, zu befassen. Die Beratungsstelle hat auf Vorfälle in Verbindung mit dem Verhaltenskodex ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Präsidium. Das Präsidium hat zu den Details der Zusammensetzung der Beratungs- und Meldestelle und zu den Sanktionsmechanismen eine eigene Richtlinie zu beschließen.

§ 26 Die Schiedskommission

§ 26a Zusammensetzung der Schiedskommission

- Die Schiedskommission besteht aus je drei von den beiden Streitteilen zu nennenden Mitgliedern und einer bzw. einem vom Bundesvorstand zu bestellenden Vorsitzenden. Ausgeschlossen sind Mitglieder der Bundesschiedskommission des ÖGB.
- 2) Erfolgt die Benennung der Mitglieder nicht binnen einer vom Bundesvorstand festzulegenden Frist, geht diese Kompetenz auf den Bundesvorstand über.
- 3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium entschieden.

§ 26b Aufgaben der Schiedskommission

- 1) Über Streitigkeiten, die zwischen einem Mitglied und der Gewerkschaft vida entstehen, entscheiden die Schiedskommissionen.
- 2) Streitigkeiten wegen des Ausschlusses eines Mitgliedes müssen binnen acht Wochen nach Anrufung der Schiedskommission entschieden werden. Die Anrufung der Schiedskommission steht den Streitparteien binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen und begründeten Entscheidung der Schiedskommission der Gewerkschaft vida offen.
- 3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium der Gewerkschaft vida entschieden.

§ 26c Beschlüsse der Schiedskommission

- 1) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit der bzw. des Vorsitzenden und mindestens einer Vertreterin bzw. einem Vertreter jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder der Schiedskommission ist erlaubt. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.
- 2) Gegen diese Entscheidung kann beim ÖGB-Schiedsgericht gemäß dem Statut des ÖGB berufen werden.

§ 27 Auflösung der Gewerkschaft

- 1) Die Auflösung der Gewerkschaft vida kann nur über Beschluss eines Gewerkschaftstages erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten erforderlich ist. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 2) Im Fall der Auflösung hat der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu entscheiden.











